



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Frau Susanne Mücket  
Herr Jörg Mücket  
Groß Breesen 19

18276 Zehna

Bei Rückfragen und Antworten:  
Standort Güstrow, Parumer Weg 33

**Ihr Zeichen:**  
**Unser Zeichen:** 65.2

**Name:** Herr Freier  
**Telefon:** 03843 755-65200  
**Telefax:** 03843 755-65803  
**E-Mail:** lutz.freier@lkros.de  
**Zimmer:** 25

**Datum:** 08.09.2015

### **Antrag auf Anordnung VZ 274-53 StVO Zehna, Groß Breesen**

Sehr geehrte Frau Mücket,  
sehr geehrter Herr Mücket,

Ihr Schreiben vom 01.08.2015 (Posteingang am 07.08.2015) sowie Ihre ergänzende E-Mail vom 01.09.2015 habe ich erhalten. Um Wiederholungen zu bereits geprüften Aussagen zu vermeiden, verweise ich auf meine Schreiben vom 04.03.2015 und 29.07.2015.

Soweit Sie die Ergebnisse der Verkehrsdatenerfassung hinsichtlich des Messortes und der Jahreszeit rügen, wurde die Erfassung bewusst an einem Standort vorgenommen, der in direkter Nähe Ihres Grundstückes liegt. Eine erneute Messung kann sicherlich unter Berücksichtigung freier Kapazitäten auch in der Erntezeit erfolgen, wobei dann sicherlich die besondere Gefährdung der Radfahrer auf dem internationalen Radwanderfernweg Kopenhagen-Berlin geringer ist als in den Sommermonaten.

Die mitgeteilten baulichen Parameter sind Grundlage für den Ausbau gewesen. Für die Pflege und Unterhaltung sind die Straßenbulasträger (in diesem Fall die Gemeinde) für die Verkehrssicherungspflicht bei vorhandenen Mängeln zuständig. Insbesondere gilt die u.a. bei zugewachsenen oder zerfahrenen Banketten. Insoweit werde ich an die betreffenden Bulasträger einen Hinweis geben.

Ihre Vermutung zur gleichberechtigten Nutzung des Weges durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Radfahrer und sonstige Verkehre kann ich bestätigen. Der Weg besteht schon seit Jahrzehnten und wurde vor der bituminösen Befestigung überwiegend durch

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag 8:30 - 12:00 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch Geschlossen  
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Standort Güstrow**  
Parumer Weg 33  
18273 Güstrow

**Standort Bad Doberan**  
Gewerbegebiet Eickboom  
Am Waldrand 3  
18209 Bad Doberan

**E-Mail:** info@lkros.de  
**Internet:** www.landkreis-rostock.de

**Internationale Bankverbindung:**  
BIC: NOLADE21ROS (Ostseesparkasse Rostock)  
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11

die Landwirtschaft genutzt. Erst mit dem Ausbau des ländlichen Weges und der Ausweisung des Radfernweges ist die Zahl der Radtouristen gestiegen. Die Radfahrer sind dabei Verkehrsteilnehmer, die sich analog der anderen Verkehrsteilnehmer an die Vorschriften der StVO halten müssen.

In Anbetracht der geringen Verkehre mit Kraftfahrzeugen sehe ich darin auch keine besondere Gefährdung. Im Übrigen unterstützen auch Radfahrerinteressenverbände zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine gemeinsame Nutzung der Verkehrsflächen von Rad Fahrenden und Kraftfahrzeugen.

Bei den im Landkreis Rostock ausgewiesenen Radwanderwegen handelt es sich in der Regel nicht um reine Radwege oder Radfahrstraßen, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind, sondern überwiegend um ländliche Wege, die gleichzeitig eine Anliegerfunktion für die örtliche Land- und Forstwirtschaft und Verkehrsfunktion als Verbindungsweg zwischen Gemeinden besitzen.

Ihrer Frage entsprechend begründen sich die widmungsrechtlichen Unterschiede auf Teilstrecken des Radwanderfernweges Kopenhagen-Berlin in den Widmungen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetz MV (StrWG MV). Grundsätzlich dienen öffentliche Straßen dem Gemeingebrauch durch Jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften. Der Abschnitt Bellin –L11 –Alt Sammit unterliegt widmungsrechtlich diesem nicht eingeschränkten Gemeingebrauch, d.h. dass der radfahrende Verkehrsteilnehmer keinen Vorrang vor anderen zulässigen Verkehrsarten hat.

Der Abschnitt Kirch Rosin – Bellin ist widmungsrechtlich nach § 9 StrWG MV gemeindeübergreifend in einem formellen Verfahren auf die zulässigen Nutzungen durch Rad Fahrende sowie Anlieger eingeschränkt worden. Dort wurde dann die entsprechende Anordnung einer Fahrradstraße vorgenommen.

Die Beschilderung zur Achslastbeschränkung der Brücke über den Teuchelbach ist aufgrund einer im Jahr 2002 durchgeführten Brückenprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet und hat weiterhin Bestand. Soweit diese Verkehrszeichen nach Ihrer Schilderung fehlen, habe ich einen Hinweis an den zuständigen Baulastträger (Stadt Krakow am See) zur umgehenden Wiederaufstellung der fehlenden Verkehrszeichen gegeben. Eine Vorabprüfung hat ergeben, dass diese Verkehrszeichen vermutlich widerrechtlich entfernt wurden.

Im Übrigen gestatten Sie mir den Hinweis, dass Verbote für Fahrzeuge mit bestimmten tatsächlichen Achslasten nicht den Verboten für Fahrzeuge mit bestimmten tatsächlichen Massen gleichzusetzen sind. Bei einer zulässigen Achslast von 6 t und einem Kraftfahrzeug mit mehreren Achsen kann die tatsächliche Masse durchaus höher liegen.

Eine genaue Prüfung zu maximal zulässigen Achslasten von Kraftfahrzeugen kann jedoch nur bei Vorliegen eines amtlichen Kennzeichens erfolgen. Ich werde Ihren Verdacht der Zuwiderhandlungen, insbesondere durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, gegen das VZ 263 StVO (Verbot mit tatsächliche Achslast) jedoch den zuständigen Kontrollbehörden (Polizei) sowie dem Baulastträger übermitteln, um sporadische Kontrollen bzw. eine weitergehende Überprüfung der Tragfähigkeit der Brücke zu veranlassen.

Ich bin mir des hohen Stellenwertes, den der Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern innehat, durchaus bewusst und weiß, dass etwaige Unfälle mit Radfahrern oder auch nur Berichte in den Medien über mögliche Gefährdungen auf diesen Strecken extrem negative Auswirkungen auf den Ruf unseres Landes als Tourismusland haben würden.

Gleichwohl muss ich in einer Abwägung die berechtigten Nutzerinteressen (Land- und Forstwirtschaft, Anliegerinteressentreffen) werten und eine objektive Gefahrenbeurteilung anhand von Verkehrszahlen zur Notwendigkeit von Beschränkungen oder Verboten durchführen. In dieser Gefahrenbeurteilung sind wir augenscheinlich unterschiedlicher Meinung und es hat m.E. bei Ihnen den Eindruck einer nicht ernsthaften Prüfung hinterlassen. Diesen Vorwurf muss ich jedoch zurückweisen.

Insofern ist die Tatsache der Unfallunauffälligkeit nicht als Glück (wie von Ihnen gewertet) zu verstehen, sondern eher ein Zeichen der überwiegenden Einhaltung der Verkehrsvorschriften auf schmalen Landwegen. Dieses bestätigen Sie auch mit Ihrer Aussage, dass sich ein Großteil der Fahrzeugführer diszipliniert verhält und in angepasster Geschwindigkeit fährt.

Ich bzw. meine Mitarbeiter sind gern bereit, dieses in einen Ortstermin nochmals zu erörtern. Bitte vereinbaren Sie einen geeigneten Termin mit Frau Baltzer (03843-75512001) bzw. mit Herrn Freier, Sachgebietsleiter Straßenverkehr (03843-75565200).

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Constien